

 **Bundesministerium**
Inneres

bmi.gv.at

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An die

Bezirkshauptmannschaft Baden

Per Email

Geschäftszahl: 2023-0.369.531

WaffG; § 23 Abs. 3; Zubehör; Wechselsysteme für Schusswaffen der Kat. B

Zu Ihrer Anfrage vom 16. Mai 2023 darf aus der Sicht der für die Vollziehung des Waffengesetzes zuständigen Fachabteilung nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

Vorweg ist festzuhalten, dass aus den wesentlichen Teilen, die als Zubehör rechtmäßig besessen werden, und anderen (freien) Waffenteilen – außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte – keine komplette Schusswaffe zusammengesetzt werden darf, wenn dadurch die Anzahl der (komplett zusammengesetzten) Schusswaffen die festgesetzte Anzahl auf der waffenrechtlichen Urkunde übersteigt.

Wird vom Waffenhändler eine komplette Schusswaffe zusammengebaut verkauft, dann hat der Waffenhändler im ZWR die Überlassermeldung in der Form durchzuführen, dass die Schusswaffe als ganze Schusswaffe zu registriert wird.

Wird vom Waffenhändler eine komplette Schusswaffe auseinanderggebaut verkauft, dann kann der Waffenhändler im ZWR die Überlassermeldung in der Form durchzuführen, dass die Schusswaffe als ganze Schusswaffe zu registriert wird oder er registriert im ZWR die einzelnen wesentlichen Teile (§ 2 Abs. 2 WaffG) gesondert.

Werden vom Waffenhändler wesentliche Teile einzeln verkauft, dann kann der Waffenhändler im ZWR die Überlassermeldung in der Form durchzuführen, dass er im ZWR die einzelnen wesentlichen Teile gesondert registriert.

Wird eine im ZWR als komplette Schusswaffe registrierte Schusswaffe nachträglich in ihr wesentlichen Teile zerlegt, dann können diese als Zubehör im ZWR registriert werden. Die entsprechenden Änderungen im ZWR sind von der Waffenbehörde durchzuführen.

Hinsichtlich einer allfälligen Strafbarkeit ist folgendes anzumerken:

Wenn dem Käufer eine komplette Schusswaffe zusammengebaut übergeben wird und der Käufer hat zum Zeitpunkt der Übergabe keinen freien Platz auf der waffenrechtlichen Urkunde, dann stellt dies eine gerichtliche Übertretung nach § 50 Abs. 1 Z. 1 WaffG dar.

Wenn dem Käufer eine komplette Schusswaffe auseinanderggebaut übergeben wird und der Käufer hat zum Zeitpunkt der Übergabe keinen freien Platz auf der waffenrechtlichen Urkunde und er verfügt auch nicht über genügend „wesentliche Teile – Plätze“, dann liegt eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung gemäß § 51 Abs. 2 WaffG vor. Eine gerichtlich strafbare Handlung liegt gemäß § 50 Abs. 2 WaffG nicht vor.

Wenn dem Käufer eine komplette Schusswaffe auseinanderggebaut übergeben wird und der Käufer hat zum Zeitpunkt der Übergabe keinen freien Platz auf der waffenrechtlichen Urkunde, aber er verfügt über ausreichend „wesentliche Teile – Plätze“, dann liegt keine straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Übertretung vor, wenn eine Meldung sämtlicher wesentlicher Teile an die Waffenbehörde erfolgt.

Ergänzend wird angemerkt, dass ein wesentlicher Teil auch einen (ganzen) Platz auf der waffenrechtlichen Urkunde einnehmen kann. Dies wäre etwa der Fall, wenn alle „wesentliche Teile – Plätze“ mit wesentlichen Teilen bereits belegt sind, aber noch ein (ganzer) Platz auf der waffenrechtlichen Urkunde frei ist.

22. Mai 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt